



THLEmV e. V., Thomas Heßland, Mohrental 8, 99448 Rittersdorf

Thüringer Landtag  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Per E-Mail:  
[Constanze.Falk@landtag.thueringen.de](mailto:Constanze.Falk@landtag.thueringen.de)

**Erster Vorsitzender**  
Thomas Heßland  
Tel. 036450 30534  
E-Mail: [ThomasHessland@gmx.de](mailto:ThomasHessland@gmx.de)  
**Stellv. Vorsitzender**  
Jochen Langzettel  
Mobil: 0152 34245997  
E-Mail: [lgzjo@online.de](mailto:lgzjo@online.de)

Rittersdorf, 26.11.2018

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Thüringer Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Thüringer Klimagesetz - ThürKlimaG -)**

Bezug: Anhörungsverfahren gemäß § 21 Abs. 1 ThürGGO zum Thüringer Klimagesetz

Sehr geehrte Damen und Herren im Thüringer Landtag,

der THLEmV gibt folgende **Stellungnahme** ab und bittet diese in der Arbeit der Ausschüsse für „Umwelt, Energie und Naturschutz“, für „Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten“ sowie für „Wirtschaft und Wissenschaft“ zu berücksichtigen.

**1. Vorbemerkungen:**

Der Thüringer Landesverband Energiewende mit Vernunft e. V. (THLEmV) wurde mit Schreiben vom 10.04.2017 vom Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) federführend gemäß § 21 Abs. 1 ThürGGO zum Referentenentwurf des Thüringer Klimagesetzes beteiligt. Der Landesverband hat am 18.05.2017 seine Stellungnahme abgegeben, noch bevor die erste Fassung zum Thüringer Klimagesetz dem Thüringer Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wurde. (Siehe: [https://www.thlemv.de/wp-content/uploads/2018/11/2017-05-18\\_AnS-THLEmV-Stn.-zum-Th%C3%BCrKliG\\_final\\_Min.pdf](https://www.thlemv.de/wp-content/uploads/2018/11/2017-05-18_AnS-THLEmV-Stn.-zum-Th%C3%BCrKliG_final_Min.pdf))

Aus unerklärlichen Gründen wurde diese Stellungnahme des THLEmV vom TMUEN nicht an die Landtagsverwaltung weitergeleitet. Auf Nachfrage erhielt der Landesverband jetzt die Gelegenheit, kurzfristig die betreffende Stellungnahme mit den zwischenzeitlich in den Landtag eingebrachten Änderungen im Gesetzentwurf (Drucksache 6/4919) abzugleichen und vorzulegen. Beim Abgleich mit dem eingebrachten Gesetzentwurf fiel auf, dass einzelne Argumente und Hinweise zum Referentenentwurf schon in den Gesetzentwurf eingeflossen sind. Die vorliegende Stellungnahme betrifft grundsätzliche Ausführungen zum Klimaschutz und die Drucksache 6/ 4919 zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum ThürKlimaG (ab Seite 7).

## 2. Grundsätzliche Ausführungen zum Klimaschutz:

In der Darstellung berufen sich der „Thüringer Klimarat“ und das TMUEN, auf lange überholte Klimaberichte des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), obwohl seit 2013 durch 17 IPCC-nahe Klimaforscher (Alexander Otto, Friederike E. L. Otto, Olivier Boucher, John Church, Gabi Hegerl, Piers M. Forster, Nathan P. Gillett, Jonathan Gregory, Gregory C. Johnson, Reto Knutti, Nicholas Lewis, Ulrike Lohmann, Jochem Marotzke, Gunnar Myhre, Drew Shindell, Bjorn Stevens, Myles R. Allen – vgl. IPCC, in Climate Change 2013: The Physical Science Basis, Cambridge Univ. Press, 2013 und Nature Geoscience, 19. Mai 2013) die Öffentlichkeit informiert wurde, dass die Klimasensitivität der Klimagase, konkret das CO<sub>2</sub>, um mehr als 50 Prozent zu hoch angesetzt ist. Demzufolge sind alle bisher zugrunde gelegte Prognosen der anthropogen verursachten Klimaerwärmung neu zu bewerten und korrekturbedürftig. (vgl. [http://www.climatechange2013.org/images/report/WG1AR5\\_SPM\\_FINAL.pdf](http://www.climatechange2013.org/images/report/WG1AR5_SPM_FINAL.pdf))

Klimaschwankungen und unterschiedliche CO<sub>2</sub>-Konzentrationen in den zurückliegenden Jahrtausenden in der Atmosphäre der Erde sind wissenschaftlich bewiesen und ebenso von natürlichen Ursachen abhängig (Sonnenaktivitäten, Stellung Erdachse, Magnetfeld, kosmische Einflüsse, Vulkanaktivitäten etc.).

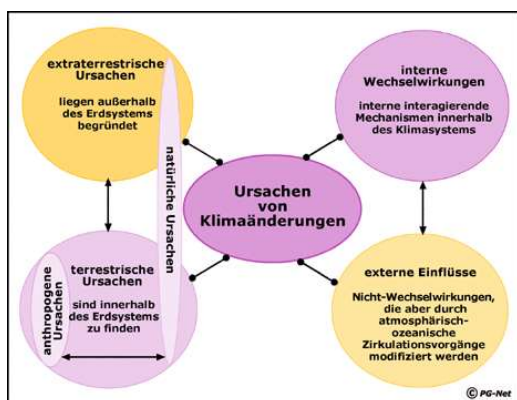


Abb.1



Bild 1

Im Phyletischen Museum Jena der FSU können dokumentierte Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung anhand einer Klimakurve, von der Eiszeit bis zum „Vorindustriellen Zeitalter“, besichtigt werden (vgl. Bild 1: Foto: If). Daneben ist unbestritten, dass der Mensch seit Jahrhunderten auch direkten Einfluss auf die Umwelt, den Evolutionsprozess von Tieren und Pflanzen, Veränderung der Landschaft (großflächige Land- und Forstwirtschaft) Massentierhaltung, die Einführung gebietsfremder Arten, somit auf das Klima nimmt.

2016 stammten nachweislich rund 59 Prozent (%) der gesamten Methan (CH<sub>4</sub>)-Emissionen und 80 % der Lachgas (N<sub>2</sub>O)-Emissionen in Deutschland aus der Landwirtschaft. 2016 war die deutsche Landwirtschaft für die Emission von insgesamt 65,2 Millionen Tonnen (Mio. t) Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)-Äquivalenten verantwortlich. Emissionen aus der Landwirtschaft sind damit nach den energiebedingten Emissionen (stationären und mobilen Verbrennung) und vor den prozessbedingten Emissionen der Industrie der zweitgrößte Verursacher von Treibhausgasen in Deutschland. Das Umweltbundesamt (UBA) schätzt (Nahzeitprognose für 2017) die Treibhausgas-Emissionen aus der Landwirtschaft für 2017 auf 65,4 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalente. Die Zunahme der Treibhausgas-Emissionen von 2016 zu 2017 (vgl. CO<sub>2</sub>-Äquivalente) ist scheinbar die Folge vom Zuwachs beim Anbau von Energiepflanzen (Ölfrüchte, Biomasse, Monokulturen, Düngung etc.).

Das „**Gutachten zur Vorbereitung einer Energie- und Klimaschutzstrategie für Thüringen**“ wurde vom TMUEN beim Leipziger Institut für Energie GmbH (IE Leipzig) beauftragt und gegen Honorar erstellt. Der objektive und damit wissenschaftliche Wert des Gutachtens vom IE Leipzig wird vom THLEmV in wesentlichen Punkten angezweifelt. Dazu werden nachfolgend nur einige fragwürdige Aussagen angeführt:

Als Grundlage für das Thüringer Klimagesetz und die Energie- und Klimaschutzstrategie wird die vermeintliche Treibhausgasbilanz der Jahre 1990 bis 2014 angesetzt und drei Treibhausgas-Szenarien (ein Referenz- und zwei Zielszenarien) bis 2050 dargestellt. Die Bilanzierung erfolgt nach dem „Quellenprinzip“, wobei alle Quellen in Thüringen berücksichtigt wurden. Bei den angeführten Werten handelt es sich um Angaben zu bestimmten Sektoren auf der Grundlage von eigenen Berechnung durch das IE Leipzig. Die Berechnungsformeln, Parameter und Ergebnisse der THG-Szenarien sind nicht nachvollziehbar. Wenn die Ausgangsparameter im Gutachten nicht schlüssig oder fehlerbehaftet sind, können die Ergebnisse kaum valide sein.

Im Gutachten des IE Leipzig wird im „proaktiven Zielszenario“ ein Pfad aufgezeigt, der über die bilanzielle Deckung des Energiebedarfs aus 100 % erneuerbaren Energien bis 2040 von einer vollständige Substitution der verbleibenden fossilen Energieträger im Energiesystem Thüringen ausgeht. Dies entspricht auffällig der politischen Zielstellung im Koalitionsvertrag: *„Klimaschutz und Energiewende: Wir nehmen unsere Verantwortung für den Klimaschutz ernst und wollen, dass Thüringen seinen Energiebedarf mittelfristig zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien decken kann.“* Allerdings stellt das u. E. gefertigte Gefälligkeitsgutachten dazu auch fest: *„Dazu müssen wie im aktiven Szenario die Anstrengungen in allen Bereichen stark intensiviert werden. Ab 2025 kommen zusätzlich innovative Technologien zu einer breiten Anwendung, die zwar heute schon bekannt sind, aber eher wenig eingesetzt werden.“* Die Möglichkeit, *„herkömmliche fossile Energieträger gänzlich bis 2040 zu verdrängen,“* ist dabei nur eine spekulative Annahme im visionären Energiesystem Thüringens im „proaktiven Zielszenario“ zu den nicht ablösbaren fossilen Brenn- und Kraftstoffen wie Erdgas und Mineralöl. Eine gänzliche wirtschaftliche Substitution der fossilen Energieträger Erdgas und Mineralöle durch erneuerbare Energien ist mit den verfügbaren heimischen Potenzialen in Thüringen physikalisch, technisch und effizient kaum möglich. Die Energieträgersubstitutions-Theorie, mittels Überkapazitäten durch volatile „Erneuerbare Energie“ in Thüringen sowie den Stromexport verbleibende fossile Energieträger CO<sub>2</sub>-neutral kompensieren zu wollen, ist eine „Milchmädchenrechnung“ und bezüglich der drei formulierten energiewirtschaftlichen Hauptziele: **Bezahlbarkeit**, **Versorgungssicherheit** und **Umweltverträglichkeit** ineffizient, prozesstechnischer Unsinn und betriebswirtschaftlich (Kosten, Subventionsumlagen) nicht vermittelbar.

Nach dem Konzept sollen theoretisch fossile Energieträger, ab 2025 durch synthetisches erneuerbares Gas bzw. synthetische erneuerbare Kraftstoffe (sogenannte PtX-Energieträger) ersetzt werden. Zur Erzeugung der PtX-Energie wird laut Zielszenario zusätzliche erneuerbare Energie von **16,7 TWh** benötigt, der angeblich mit den territorialen WE-Potenzialen in Thüringen (bei einer Windenergienutzung von 1 % der Landesfläche) gedeckt werden kann.

Nach Tabelle 1 im IE-Gutachten beträgt der zu deckende Bruttostromverbrauch in Thüringen im Jahr **2040** ca. **32,44 TWh**, der diesbezüglich systematisch auszubauen sei, um den erforderlichen Substitutionsbedarf vollständig aus nichtfossilen Quellen CO<sub>2</sub>-neutral zu sichern. Die im PtX-Verfahren (Strom zu Gas bzw. Kraftstoff) dargestellte Wirkungsgrade von ca. 54 bis zu 85 Prozent sind unrealistisch, allenfalls Laborergebnisse und produktionstechnische Utopien.

Bei der Umwandlung von Wind- und Sonnenenergie zu Gas – falls zu dem Zeitpunkt auch geeigneten Netze und Speicher (gleich welcher Art) wirklich zur Verfügung stehen – gehen im groß industriellen Verfahren technisch 20 Prozent der erzeugten „Erneuerbaren Energie“ (zzgl. Übertragungsverluste) bei der Umwandlung in Wasserstoff (durch Abwärme) verloren. Die Herstellung von synthetischem Methan kostet weitere 20 Prozent. Verstromt man das synthetische Gas dann wieder, bleiben maximal 40 Prozent der ursprünglichen Energiemenge übrig. Dies widerspricht dem Grundsatz einer effizienten umweltverträglichen Energienutzung.

Die PtX-Technologien sollen u. a. auch zur Speicherung bzw. anderweitigen Nutzung von Stromüberschüssen in Zeiten des Überangebotes eingesetzt werden. Mit der Zwischenspeicherung sind weitere Verluste verbunden. Das PtX-Gas zum Energietransport zu verwenden, um z. B. damit teure Stromtrassen zu ersetzen, ist aufgrund des geringen Wirkungsgrades

ökologisch und ökonomisch nicht sinnvoll. Hier sollte immer der direkte Stromtransport über Hochspannungs- oder HGÜ-Leitungen wegen des viel höheren Wirkungsgrades erfolgen.

Die Aussage zur Verwendung von PtX-Energieträgern zum Aufbau einer „Wasserstoffwirtschaft“ ist ebenso fraglich. Der zukünftige Wasserstoffbedarf kann in dem Zusammenhang nicht begründet, nicht konkretisiert werden. Dafür geeignete wirtschaftliche industrielle Speicher- und Einsatztechnologien sind bisher nur in ersten Ansätzen vorhanden (Laborforschung). Zudem steht heute schon fest, dass die Brennstoffzellen-Antriebstechnologie (z. B. im Verkehrsbereich und beim Gütertransport) an Leistungs- und technische Realisierungsgrenzen stößt.

Die weitere Verbreitung der **Elektromobilität** sowie die prognostizierte **Effizienzsteigerung** in den Endenergiesektoren soll ab 2040 den Bedarf an PtX-Energieträgern zur Brenn- und Kraftstoffsubstitution, sowie durch die freiwerdenden PtX-Erzeugungskapazitäten zunehmend zur Langzeitspeicherung von erneuerbarem Gas (Kavernenspeicher) genutzt werden können. Eine solche aufgezeigte technologische Entwicklung, infolge auch die dazu unterstellte CO<sub>2</sub>-Reduzierung wird bezweifelt, da die notwendige flächendeckende Infrastruktur, wie Verteil-, Orts- und Hausnetze, (Schnell-) Ladestationen, (Massen-) Speicher etc. und die finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen überhaupt nicht gegeben sind oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Zeit-, sehr hohem Planungs- und Investitionsaufwand (Kosten/steigende Umlagen) realisiert werden können. Aktuelle Marktentwicklungen belegen diesbezüglich, dass trotz großer Marktanreize (Kaufprämie für E-Kfz) das durch die Bundesregierung ausgerufenen „Ein-Millionen-Ziel bei Elektroautos bis zum Jahr 2020“ aus vorgenannten und weiteren Gründen nicht realisierbar sein wird. Am 1.1.2018 waren bundesweit insges. 46.474.594 PKW zugelassen, davon 53.861 E-Kfz (0,1 %) und 236.710 Plug-In-Hybrid-Kfz (0,5%). Beim Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA) wurden bis 31.10.2018 1.257 Förderanträge für reine E-Kfz und 577 für Plug-in-Hybrid-Kfz in Thüringen gestellt.

Im „Gutachten zur Vorbereitung einer Energie- und Klimaschutzstrategie für Thüringen“ – als auch im Gesetzentwurf der Landesregierung zum Thüringer Klimagesetz – werden andere zahlreiche einfache und machbare Steuerungsmöglichkeiten zur Erreichung der Klimaziele vermisst. Z. B. beim Gütertransport: massive Verlagerung auf die Schiene („vermindern“), im Personenverkehr: wohnortnahe Beschäftigung („vermeiden“), in der Land- und Forstwirtschaft und zum Staatsversagen, wie beim KBA, hier: VW-Abgasskandal („verbessern“) etc. etc.

Bekanntermaßen will die **EU** mit der **Klimapolitik** den Ausstoß von Treibhausgasen im EU-Raum in Größenordnungen vermindern und nicht vermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels (z. B. durch Katastrophenschutzmaßnahmen) in Europa oder durch Konfliktprävention in den Entwicklungsländern entgegenwirken. Die Begrenzung des anthropogenen Klimawandels ist unbestritten damit nicht nur ein europäisches sondern ein globales Thema. Aufgrund der von der EU veröffentlichten jährlichen Treibhausgasemissionen (TGE) sind diese in den Mitgliedsstaaten seit 1990 nachweislich von 5,7 auf 4,3 Mrd. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent gesunken. Die Emissionen stammen zu 56,8% aus der Energiegewinnung, 20,8% vom Verkehr, 10,2% von der Landwirtschaft, 8,8 % von der Industrie und 3,4% von der Abfallwirtschaft. Land- und Forstwirtschaft speichern hingegen 7,1% der Gesamtemissionen.

Auf Deutschland entfällt 21% der EU-Emissionen. CO<sub>2</sub> hat mit 81% den größten Anteil an den Emissionen, Methan 10,6%, Lachgas 5,6% und fluorierte Treibhausgase 2,8%. Die Landwirtschaft in Deutschland ist seit 2013 selbst Verursacher von anthropogenen Treibhausgas-Emissionen (negative Bilanz), durch den verstärkten Anbau von Ölfrüchten und Energiepflanzen, zur Produktion von Biokraftstoffen. Dabei handelt es sich sowohl um CO<sub>2</sub>-Emissionen (Biodiesel aus Raps oder Bioethanol aus Mais), als auch um Emissionen von Methan (CH<sub>4</sub>) und Lachgas (N<sub>2</sub>O). Lachgas entsteht durch die verstärkte künstliche Düngung von Energiepflanzen. Die Emission von Methan wird durch die (Massen-) Rinderzucht verursacht. So stellt in der Natur der noch vorhandene Wald nur noch die einzige biologische CO<sub>2</sub>-Senke dar.



Ausgangspunkt der EU-Klimapolitik ist die Umsetzung der im **Europäischen Programm für den Klimaschutz** (ECCP) sowie die im Rahmen des Kyoto-Protokolls eingegangenen Verpflichtungen. Besondere Bedeutung bekam die Klimapolitik mit der Verabschiedung der europäischen Energiestrategie in 2007. In dem Rahmen wurde festgelegt, dass die EU bis 2020 eine Verringerung ihres Treibhausgasausstoßes um 20 % (ggüb. 1990) erreichen will. 2011 hat die EU das 20%-Ziel auch auf UN-Ebene festgelegt (Kyoto-II-Abkommen).

Ein wichtiges Instrument zur Senkung der Emissionen ist das **EU-Emissionshandelssystem** (EHS), das rund 45% der Treibhausgasemissionen (Großkraftwerke und große Industrieanlagen, Luftverkehr) in der EU abdeckt. 2020 sollen die betreffenden Branchen im Vergleich zu 2005 21% weniger Emissionen verursachen. Darüber gelten Nationale Emissionsminderungsziele für die restlichen 55% der Emissionen (Wohnungsbau, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft, Verkehr mit Ausnahme Luftverkehr). Im Rahmen der Lastenteilungsvereinbarung liegen die Ziele einzelner Mitgliedsstaaten zwischen -20% (arme Länder) und +20% (reiche Länder). Die von nationalen Emissionsminderungszielen abgedeckten Sektoren sollen ihre Emissionen im Vergleich zu 2005 um insgesamt 10% senken. Zur Steigerung des Anteils der Energie aus erneuerbaren Quellen haben die EU-Länder verbindliche nationale Ziele im Rahmen der Richtlinie über Energie aus erneuerbaren Quellen festgelegt. Auch diese Ziele variieren je nach Ausgangslage und Fähigkeit der Länder, die Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen zu erhöhen, von 10% (in Malta) bis zu 49% (in Schweden).

Daneben unterstützt die EU die Entwicklung CO<sub>2</sub>-armer Technologien im Rahmen des „NER 300“ Programms und des Forschungsförderprogramms „Horizont 2020“. Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz sind der Energieeffizienzplan und die Energieeffizienzrichtlinie.

Der Rahmen für die Klima- und Energiepolitik wurde 2014 beschlossen. Er enthält drei **Hauptziele bis 2030**:

- Senkung der Treibhausgasemissionen um mindestens **40 %** (ggüb.1990)
- Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energiequellen auf mindestens **27 %**
- Steigerung der Energieeffizienz um mindestens **27 %**.

2011 veröffentlichte die Europäische Kommission den "Fahrplan für den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen **CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaft bis 2050**". Demnach soll die EU ihre **Treibhausgasemissionen bis 2050** um **80%** gegenüber dem Stand von 1990 senken. Als Etappenziele wurden Verringerungen um **40% bis 2030** und **um 60% bis 2040** genannt.

Laut Kommission sollen alle Wirtschaftszweige im Rahmen ihres technologischen und wirtschaftlichen Potenzials zum Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaft beitragen. Im **Energiesektor** gebe es das größte Reduktionspotenzial. Die fossilen Brennstoffe im **Verkehrsbereich** und im **Wärmesektor** könnten teilweise durch Strom ersetzt werden. Der Strom solle aus erneuerbaren Quellen wie Wind, Sonne, Wasser und Biomasse oder anderen emissionsarmen Quellen wie Atomkraftwerken oder fossilen Kraftwerken mit Technologien zur Abscheidung und Lagerung von Kohlendioxid stammen. Im Verkehrsbereich könnten die Emissionen laut Kommission um mehr als 60% gegenüber dem Stand von 1990 gesenkt werden (kurzfristig durch eine Verbesserung der Kraftstoffeffizienz, mittel- bis langfristig durch Plug-in-Hybrid- und Elektrofahrzeuge). Im Luft- und Straßengüterverkehr (der sich nicht vollständig auf Strom umstellen lasse) sollten verstärkt Biokraftstoffe eingesetzt werden. Die **Emissionen von Privat- und Bürogebäuden ließen sich bis 2050 um rund 90%** senken (Passivhaus-Technologie bei Neubauten, zielgerichtete Renovierung von Altbauten, Ersetzung fossiler Brennstoffe für Heizung, Kühlung und Kochen durch Strom und erneuerbare Energieträger). In der Industrie könnten die Emissionen laut Kommission bis 2050 um mehr als 80 % gesenkt werden, vor allem durch neue Technologien und schrittweiser Senkung der Energieintensität, sowie **nach 2035** durch Technologien zur Abscheidung und Lagerung von Kohlendioxid in bestimmten Industriezweigen (*Stahl, Zement*). Mit der wachsenden weltweiten Nachfrage nach

Nahrungsmitteln werde der Anteil der Landwirtschaft an den Gesamtemissionen der EU bis 2050 auf rund ein Drittel ansteigen.

Die Bundesregierung hat sich nach monatelangem Streit auf den "**Klimaschutzplan 2050**" verständigt. Strittig ist bis jetzt noch die Zukunft der „klimaschädlichen Braunkohle“.

Während die Kosten für die Energiewende weiter steigen, sinkt laut einer **McKinsey-Langzeitstudie** die Zahl der Ökostrom-Jobs. Die Sichtweisen der Bundesregierung und die Bewertung ihrer Berater liegen weit auseinander: Die Bundesministerin für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier sieht „Die Energiewende als Erfolgsgeschichte“. Die Beratungsgesellschaft McKinsey untersucht mit der aktuellen Fortschreibung des „Energiewende-Index“ (mit 15 quantitativ messbaren Kriterien), ob die von der Politik aufgestellten Energiewende-Ziele noch erreichbar sind und belegt, dass sich fast alle Kennzahlen verschlechtert haben. Zwar gelten die Energiewende-Ziele der Bundesregierung immer noch als erreichbar, allerdings schränken die Experten ihr Urteil ernüchtert ein: Erfolge gibt es demnach nur dort, wo direkte Subventionen fließen. Dass sich die Energiewende selbst trägt, ist auch 19 Jahre nach dem Inkrafttreten des EEG nicht absehbar.

„Die aktuell vorliegenden Zahlen belegen, dass die bisherigen Erfolge der Energiewende überwiegend durch teure Subventionen erkaufte worden sind“, lautet das Fazit der McKinsey-Studie: „Gleichzeitig werden Ziele, die zu ihrer Erreichung keine direkte finanzielle Förderung erfahren, immer unrealistischer – allen voran der CO<sub>2</sub>-Ausstoß.“ „Der CO<sub>2</sub>-Ausstoß ist weit über dem Limit“, konstatiert McKinsey. Die Emissionen betragen 2016 rund 916 Mio. Tonnen. Das angestrebte Ziel waren 812 Mio. Tonnen. Dies stellt somit einen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr dar, obwohl der Anteil an erneuerbaren Energien erheblich zugenommen hat. Deutschlands Klimaschutzbemühungen sind ineffektiv und ineffizient. Sie beruhen vor allem auf der Subventionierung der Verbreitung alternativer Energietechnologien, vorwiegend zur Erzeugung von Strom.

Ein grundlegendes Problem in der hoch komplexen „Energiewende“ ist die konzeptionslose grobe Außerachtlassung sowie Überprüfung anhand der drei für alle Sektoren und Bereiche geltenden energiewirtschaftlichen Ziele: **Bezahlbarkeit**, **Versorgungssicherheit** und **Umweltverträglichkeit**. Diese müssen stetig im Fokus der Energie- und Klimapolitik stehen. Denn seit Jahren weist die Wissenschaft darauf hin, dass die auf 20 Jahre gewährte Preis- und Absatzgarantie für „Ökostrom“ nicht nur erhebliche ökonomische Verwerfungen sondern auch zunehmend technische Probleme und ökologische Schäden hervorruft.

Und solange es kein globales Abkommen über den Ausstoß von Treibhausgasemissionen auf internationaler Ebene gibt, ist eine kleinteilige Klimapolitik durch Klimagesetze nur auf Landes- und Bundesebene nahezu wirkungslos. Obwohl das „Gutachten zur Vorbereitung einer Energie- und Klimaschutzstrategie in Thüringen“ auch auf diesen Aspekt nicht explizit eingeht, sollte sich die Thüringer Landesregierung, das TMUEN, dafür beim Bund einsetzen und stark machen!

Bereits jetzt ist abzusehen, dass infolge einer untauglichen und unrealistischen Klimapolitik die Akzeptanz in der Bevölkerung durch immer weiter ausufernde Kosten bei der Umsetzung der deutschen „Energiewende“ schwindet. Viele Länder sehen das „deutsche Experiment“ inzwischen nicht nur als bedenklich an, sondern warnen sogar, dass auf keinem Fall derart nachgeeifert werden sollte. Einige Länder fordern jetzt politisch sogar ein „Windkraftmoratorium“.

In Thüringen und in ganz Deutschland muss nach Auffassung des THLEmV ein gravierender Strategiewechsel in der Energie- und Klimapolitik erfolgen, anstatt immer weiter mit hohen Subventionen den Ausbau der erneuerbaren Energien zu forcieren und damit fortgesetzt nicht wieder gut zu machende Schäden in der Natur (Flora und Fauna) und nicht zuletzt beim Menschen zu verursachen.

### 3. Zum Gesetzentwurf des ThürKlimaG (Drucksache 6/4919)

#### Zu A. Problem und Regelungsbedürfnis

Durch die föderale Ordnung der Bundesrepublik Deutschland (BRD) steht den Ländern für die eigenen Aufgaben grundsätzlich eine Gesetzgebungskompetenz zu, um in einem Gesetz den Rahmen für den langfristigen Klimaschutz sowie die Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Thüringen (TH) zu regeln. Allerdings würde ein auf Bundesebene zentrales – bisher nur im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbartes – „Gesetz zur Einhaltung der Klimaziele 2030“ dem globalen Klimaschutz wesentlich besser Rechnung tragen (gleiche Hauptziele, Instrumente und Zeiträume).

Die Kompetenz zum Klimaschutz für den Bund kann u. a. aus Art. 74 Abs. 1 GG (Kern- und Vorrangkompetenz des Bundes) - Ziff. „24. ... die Luftreinhaltung ...“ abgeleitet werden. Klimaschutz durch Senkung der THG-Emissionen ist die klassische „Luftreinhaltung“.

Bisher haben sechs Länder (NW, BW, RP, BE, HB, SH) Klimaschutzgesetze mit teils verschiedenen Zielen und Umsetzungsinstrumenten geschaffen. Einheitlich (positiv) ist lediglich die fixierte anspruchsvolle Vorbildwirkung zum Klimaschutz in der öffentlichen Verwaltung.

#### Zu B Lösung:

Deutschlands Langfristziel, bis zum Jahr 2050 weitgehend „treibhausgasneutral“ zu werden können einzelne Länder – wie der Freistaat TH – auf heterogenen Wegen nicht erreichen. Möglich erscheint dem gegenüber die Anpassung an die Folgen des Klimawandels in TH indem spezifische Umsetzungsmaßnahmen konkret geregelt werden. Die Schaffung von überwiegend nur abstrakten Voraussetzungen z. B. angestoßene Maßnahmendiskussion, zusätzliche Expertisen oder zur Entwicklung einer Klimastrategie rechtfertigen u. E. kein Gesetz.

#### Zu C. Alternativen

Zur Formulierung: *„Die Alternative wäre eine Strategie der Landesregierung, die aber die entsprechenden Regelungen eines Gesetzes nicht ersetzen kann.“* und

*„Über den gesetzlichen Rahmen für die Klima- und Energiepolitik sowie die Anpassung an die Folgen des Klimawandels hinaus soll die Maßnahmendiskussion maßgeblich der Integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie, dem Integrierten Maßnahmenprogramm zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels sowie den kommunalen und gebäudespezifischen Instrumenten vorbehalten bleiben. Daher wurde auf weitergehende Konkretisierungen zur Umsetzung im Gesetz im Spannungsfeld zur nötigen Flexibilität verzichtet.“*

Eine „Strategie der Landesregierung“ stellt eigentlich keine echte Alternative zum ThürKlimaG dar, sondern ist im Normalfall erst die Voraussetzung für ein solches Gesetz.

Dabei stehen Ziele auch immer im Zentrum jeder politischen Strategie. Eine Strategie ist nicht mehr und nicht weniger als ein fundierter langfristiger Plan zur Zielerreichung (hier: nationaler und zugleich globaler Klimaschutz).

(Politische) Strategien setzen stets drei Grundschrte voraus:

- Festlegen bzw. Definition konkreter verbindlicher Ziele
- Analyse der (Ausgangs-) Situation und der tatsächlichen Rahmenbedingungen
- Entscheidungen zur Umsetzung der Maßnahmen (Aufwand und Ressourcen)

Eine Strategie muss immer – konkret – messbar – akzeptiert – realistisch – terminiert sein. Scheinbar mangelt es in der Thüringer Klima- und Energiepolitik noch an wesentlichen (strategischen) Voraussetzungen zur Erstellung einer „Integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie“, obwohl unter Verweis auf die grundsätzlichen Ausführungen vom TMNEU schon in 2016 große finanzielle Anstrengungen durch die Erstellung des „Gutachtens zur Vorbereitung

einer Energie- und Klimaschutzstrategie für Thüringen“ durch das IE Leipzig unternommen wurden (vgl. [https://klimastrategie-thueringen.de/ieks/de/home/file/fileId/40/name/IE\\_Endbericht\\_Gutachten%20Th%C3%BCringer%20Klimagesetz.pdf](https://klimastrategie-thueringen.de/ieks/de/home/file/fileId/40/name/IE_Endbericht_Gutachten%20Th%C3%BCringer%20Klimagesetz.pdf))

Vermutlich wegen der sehr hohen Komplexität und der immer noch unüberschaubaren Anforderungen und umstrittenen Realisierungsmöglichkeiten, den hohen notwendigen finanziellen Aufwendungen sowie den möglichen unvorhersehbaren Folgen sollen nach der Wortwahl im ThürKlimaG die „*Maßnahmendiskussion der Integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie, dem Integrierten Maßnahmenprogramm zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels sowie den kommunalen und gebäudespezifischen Instrumenten überlassen werden*“. Im Spannungsfeld der verschiedenen Ziele, Lösungsansätze und politischen Interessen mangelt es daher folglich dem Gesetz an der gesetzgebenden Konkretheit („leere Hülse“) mit behelfsmäßiger Begründung der „*nötigen Flexibilität*“.

#### Zu D. Kosten

Die durch das Gesetz anfallenden Kosten werden wegen der Langfristigkeit im Klimaschutz insgesamt sehr allgemein, unbestimmt, unkonkret und ggf. unter günstigen Prognosen dargestellt (z. B. „führen perspektivisch zu Entlastungen bei den Energiekosten“, „*zu mehr Wertschöpfung in Thüringen*“, „*wirtschaftlich tragfähige Entwicklungen anzustoßen*“ etc.).

Ein besonderer Kostenanteil liegt bei der Unterstützungsleistung des Landes zugunsten Dritter (Berater). Diese Kosten werden als „flexibel“ angegeben, „*sollen aber erheblich zum Erreichen des Zwecks des Gesetzes beitragen*“. Eine Kostenkontrolle und die Überprüfung zum zweckbestimmten Einsatz dieser Mittel sowie zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) oder durch den Thüringer Landesrechnungshof erscheint so kaum bis unmöglich.

Die geschätzten Kosten geben im Gesetz lediglich vor, mit welcher Ausrichtung Mittel eingesetzt werden sollen. Die finanziellen Auswirkungen (Kostenfolgeabschätzung) fällt insgesamt unkonkret, für den eignen Bereich hoch, aus.

Auch wenn sich die Landesregierung bei bestimmten Unterstützungsleistungen der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA GmbH) bedienen will, ist zu bedenken, dass dafür im Landeshaushaltsplan 2016/2017 (Einzelplan 09) - Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (Kapitel/Titel 538 94 642) „Sonstige Dienstleistungen und Gestattungen, Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA), Pflichtaufgaben“ und zur „Marktüberwachung nach Rechtsvorschriften“ im Jahr 2016 3,4 Mio. Euro und in 2017 3,4 Mio. Euro ausgegeben worden sind. Zusätzlich wurden in 2015 für die ThEGA 3,06 Mio. Euro bezahlt und in 2014 sind weitere 1,885 Mio. Euro angefallen. Für die Jahre 2018, 2019 und 2020 sind jährlich Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 2,4 Mio. Euro, 2,3 Mio. Euro und 2,2 Mio. Euro vorgesehen. In Summe verursachte die ThEGA GmbH in TH (für unkonkrete sog. „Pflichtaufgaben“?) **2014 - 2017 ca. 11,82 Mio. Euro**. Vgl.

[https://www.thueringen.de/mam/th5/tfm/haushalt/09\\_bp.pdf](https://www.thueringen.de/mam/th5/tfm/haushalt/09_bp.pdf) Seiten 68/69.

Für das Erreichen der Ziele im Gesetz wird eingeschätzt, dass mindestens zehn Millionen Euro jährlich zusätzlich an Landesmitteln für die Unterstützungsleistung zugunsten Dritter zur Verfügung stehen müssen. Ob die eingesetzten Mittel tatsächlich zum Erfolg führen ist ungewiss.

Der Gesetzgeber umgeht das für den Bürger und Verbraucher ebenfalls wichtige Thema zu den erheblichen (Gesamt-) Kostenfolgen. Dies ist möglicherweise ein Indiz dafür, dass sich das zuständige Fachministerium mit den Wirkungen einer Energie- und Klimaschutzstrategie und der „Energiewende“ bzw. dem Teilbereich „Stromwende“ nicht tiefgründig genug auseinander gesetzt hat (unklare Technikfolgen- und Kostenfolgenabschätzung), oder will der Gesetzgeber nur der erheblichen Kostenfrage – außerhalb der eigenen Zuständigkeit – ausweichen?



Es reicht an dieser Stelle nicht aus, banal in einem Teilbereich (§ 9 Klimaneutraler Gebäudebestand) auf die „Sozialpflicht des Eigentümers“ bezüglich der Feststellung des Zustandes zu verweisen. Zwar wird im Gesetz großzügig von Zwangsmaßnahmen/Sanktionen bei der Umsetzung zu dem geforderten Standard durch Sanierungen abgesehen. Auch wurde einen Ausnahmetatbestand formuliert, dennoch bedeutet dies für die Mehrheit der Wohneigentümer hohe Umrüstungs- und Sanierungskosten die zu großen Teilen über die vorhandenen finanziellen Möglichkeiten (Einkommen) der Eigentümer hinausgehen dürften. Keinesfalls sollte dies bis zur Beileihung des Eigentums getrieben werden (hier: Klarstellung „persönliche Verhältnisse“).

Die Aussage (in der Begründung) zu § 9 betreffend der Umsetzung des Standards (nur) als Soll-Bestimmung für Gebäudeeigentümer: *„Ein konkreter Anspruch lässt sich dabei nicht ableiten (z. B. für Mieter), zugleich wird die Regelung insbesondere ermessensleitend eingesetzt werden können.“* ist äußerst fragwürdig und intransparent, um ein weiteres Problem zu unterdrücken. Bekanntlich kann der Vermieter die „Kosten für die Energetische Sanierung“ mit den vorhandenen rechtlichen Mitteln an die Mieter weiterreichen. Damit sind auch alle Mieter betroffen!

Wenn der Gesetzgeber staatlich mit einem Gesetz konkret in den Energieversorgungsbereich (Daseinsvorsorge) eingreift, hat er dazu nicht nur für die notwendige Klarheit im Gesetz und die Sicherung der entsprechenden Ressourcen (Finanzierung der Unterstützung, Förderung, Anpassung Verwaltungsvorschriften, Kontrolle, Beseitigung Konfliktbereiche etc.) sondern auch für die notwendigen Rahmenbedingungen im Anwendungsbereich (Gewährleistung der Versorgungssicherheit, Notfall- und Havarievorsorge, Sozial- und Eigentumsschutz) zu sorgen.

Wie schon bei den bisherigen EEG- und Netzzulagen, werden die Zahlungen mit weiter steigenden Belastungen vom Bürger (Wähler) als freudig freiwillig vorausgesetzt. Sowohl bei den Denkfabriken der DENA als auch AGORA, BDEW und im BMWI liegen öffentliche aktuelle Studien vor, die die Kosten über den „Ansatz“ hinaus einschätzen lassen. Die fehlenden nachprüfbaren Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind eine Fehlstelle in der Gesetzgebung. Beschwichtigende Worte zu den Kosten reichen allein nicht aus.

## **Gesetzentwurf**

### **Begründung**

#### **Zu A. Allgemeines**

Die Aussage im 2. Absatz, *„... dass der Mensch maßgeblicher Verursacher der jüngsten Veränderungen im Klimasystem ist.“*, ist wissenschaftlich umstritten und nicht belegt.

Die Aussage auf Seite 20 (im letzten Absatz) *„Die Folgen des anthropogenen Klimawandels sind nicht nur weltweit, sondern auch in Thüringen bereits deutlich spürbar.“* ist ungenau. Hier wird (wissenschaftlich falsch) der ausschließlich vom Menschen („anthropogen“) verursachte Klimawandel unterstellt. Die Beschreibung „weltweit“ ist hingegen exakt. In der Begründung werden Temperatur-Reihen von 55 Jahren (1961 bis 2015) zur Argumentation verwendet die bei einer vorgesehenen Langfristigkeit des Gesetzes von ca. 30 Jahren (siehe auch nachfolgend) keine Aussagekraft besitzen. Insbesondere das Niederschlags- und Abflussverhalten der Gewässerkörper kann über mehr als 200 Jahre verfolgt werden. Allein deren Aussagekraft kann bestimmte Katastrophen-Schlussfolgerungen in der Klimaentwicklung verallgemeinern.

Ein Gesetzentwurf auf Grundlage von nur ausgesuchten Szenarien verliert an Glaubwürdigkeit. So werden *„... gravierende Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen und auf Natur und Umwelt ...“* nicht nur durch den Klimawandel, sondern auch durch bestimmte Technologien, z. B. Windenergieanlagen, Blockheizkraftwerke, Wärmepumpen im Rahmen der „Energiewende“ und natürlich auch im Verkehrs- und Industriesektor verursacht.

Aus dem weiteren Inhalt auf Seite 22 kann abgeleitet werden, dass auf Grundlage des Energiebedarfes für Wärme der Gesetzgeber einen Rechtsbedarf für ein Gesetz konstruieren will,

um daran andere Themen der Erneuerbaren Energien bis hin zum Pump-Speicherbedarf festzumachen.

### Zu § 1 Zweck des Gesetzes

Die Ziele zur Reduktion der Treibhausgasemissionen werden in § 3 (Klimaschutzziele) nur als imaginäre Werte in Prozent vorgegeben. Die Anpassung an die Folgen des Klimawandels werden in den §§ 10 bis 12 ebenso nur sehr allgemein und abstrakt geregelt. In der guten Absicht ein Gesetz zum Klimaschutz zu schaffen scheint sich der Gesetzgeber nicht über die realen physikalischen und klimatischen Wirkprinzipien im Klaren zu sein. Ohne diese Kompetenz kann der gesetzlich angestrebte Erfolg nicht eintreten („sinnloser Versuch am untauglichen Objekt“).

Treibhausgase (THG) sind infrarotaktive/r Spurengase und Wasserdampf (!), die insgesamt zum Treibhauseffekt beitragen. THG sind vor allen natürlichen, in Teilen auch menschlichen (anthropogenen) Ursprungs. Alle Treibhausgase absorbieren einen Teil der vom Boden abgegebenen langwelligen (infraroten) Wärmestrahlung (thermischen Strahlung), die sonst ins Weltall abgegeben würde (Erdwärmeverlust). THG emittieren auch die Wärmestrahlung des zur Erde gerichteten Anteils als atmosphärische Gegenstrahlung, welche die Erdoberfläche zusätzlich zum kurzwelligen Sonnenlicht erwärmt. Atmosphärische Gegenstrahlung ist der Anteil der Wärmestrahlung aus der Atmosphäre welcher in Richtung Erde strahlt. D. h. diese Energie verbleibt im System der Erde. In der Quantenmechanik wird die Gegenstrahlung als Wärmestrahlung vom kalten zum warmen Körper bezeichnet. Natürliche Treibhausgase, insb. Wasserdampf, heben die durchschnittliche Temperatur an der Erdoberfläche um etwa 33 Grad auf +15 °C an. Vgl.: <https://de.wikipedia.org/wiki/Treibhauseffekt#Energiebilanz> Ohne den natürlichen Treibhauseffekt hätte die untere Atmosphäre im globalen Mittel nur -18 °C, was Leben auf der Erde kaum ermöglichen würde.

Das Klimagesetz kann in Bezug auf Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels das Staatsziel gem. Artikel 31 der Verfassung des Freistaats Thüringen nicht weiter konkretisieren.

Art. 31 Thür. Verf. stellt selbst schon hinreichend konkrete Normen an den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen den Naturhaushalt und seine Funktionstüchtigkeit die heimischen Tier- und Pflanzenarten, besonders wertvolle Landschaften und Flächen dar. Demnach „haben das Land und seine Gebietskörperschaften darauf hinzuwirken, dass von Menschen verursachte Umweltschäden im Rahmen des Möglichen beseitigt oder ausgeglichen werden.“ Die Angabe von gewünschten jedoch ungesicherten Werten zur Reduktion der Treibhausgasemissionen (in Prozent) und zukünftiger Expertise stellen auch diese in der Norm keine weitere Konkretisierung dar. Auch die konkreten Staatsziele; „mit Naturgütern und Energie sparsam umzugehen und die Förderung einer umweltgerechte Energieversorgung“ können mit dem ThürKlimaG nicht weiter konkretisiert werden.

Im Übrigen würde mit „konkretisiert das Staatsziel gemäß Artikel 31 der Verfassung“ eine unzulässige Verfassungsänderung erfolgen. (Normenkontrollklage !) Die daraus folgende „deklaratorische Bedeutung“ – rechtsbekundend, klar, feststellend – beinhaltet eine unzulässige wesentliche Begrenzung des verwaltungsrechtlichen Ermessensspielraums mit Folgen für die uneingeschränkte Bebauung mit Energieanlagen jeglicher Art. Dies hat auch wesentlichen Einfluss auf die Planfeststellungen im Verfahren.

### Zu § 2

Die allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung sollen nicht nur Aufgaben der öffentlichen Hand sein, sondern die Mitwirkung aller sei erforderlich um die Ziele zu erreichen. In der Begründung zu den einzelnen Bestimmungen wird zwar bei den Akteuren

auf die wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen und Wirtschaftlichkeitsanforderungen im Handeln abgestellt. Der Anspruch unmittelbar Betroffener (z.B. Anwohner, Grundstücksnachbarn, Mieter usw.) mit berechtigtem Interesse auf Mitwirkung ist nicht geregelt.

Jede natürliche und juristische Person soll zum Klimaschutz beitragen und Vorsorge treffen: Mit der Adressierung an „jedermann“ wird dem einzelnen Bürger ein „*Verhaltensmaßstab*“ auferlegt, der ihm im Falle eines Rechtsstreites keinen Ermessensspielraum mehr ermöglicht. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in die persönliche Freiheit des Einzelnen dar.

Der Gesetzgeber fordert eine Beteiligung an Planung und Umsetzung und gestattet bzw. fordert (Auslegung) die „*Teilhabe*“ an der Wertschöpfung zur „*Akzeptanzverbesserung*“. Hier wird nicht nur die Grenze zur Korruption gesetzlich aufgeweicht (z. B. Spenden und Zuwendungen von der Privatwirtschaft), sondern es erfolgt auch die folgenschwere Risikoverlagerung auf den „Teilhaber“, und damit auf die Haftung z. B. des Kommanditisten. Vgl. Gewinn- und Verlustrechnung gem. § 275 HGB aus Erträge von Beteiligungen. Bei Teilhaben und (Spekulations-) Anlagen reicht die Spanne bekanntermaßen vom hohen Gewinn (Einzelner) bis hin zum totalen Verlust (breiter Kreise).

Mit der Zielsetzung (nach dem Motto: Du bekommst Geld und bist dann dafür) werden bestimmte Zielgruppen (Eigentümer, Sparer und Anwohner) aufgrund der derzeitigen Marktsituation (Niedrigzinsniveau, geringe Erzeugerpreise bei Milch, Futter- und Nahrungsmitteln) bewusst beeinflusst und ggf. später mit in Haftung genommen.

Wirtschaftsprüfer haben bundesweit festgestellt, dass trotz Subventionierung etwa 2/3 der Windenergieanlagen und PV-Anlagen (teils ohne Subventionierung) unwirtschaftlich arbeiten. Vgl. <https://www.youtube.com/watch?v=4QEKJu3ayjl>

Wegen der Unbeständigkeit von Wind und Sonne wird im fluktuativen Bereich erneuerbarer Energien im Durchschnitt mit nur einem Bruchteil der Nennleistung Strom erzeugt. Ihre Erzeugung schwankt ständig zwischen Null und der maximalen Nennleistung. Stets müssen herkömmliche Kraftwerke parallel mitlaufen („heiße Reserve“), um sofort Strom zu liefern, wenn Wind und Sonne nicht ausreichen oder ganz ausbleiben. Damit wird nicht nur der Betrieb der Grundlast-Reservekapazitäten unrentabel (Einsatzzeit, Betriebs- u. Unterhaltungsaufwand) sondern auch der Teillastbetrieb verursacht schlechtere CO<sub>2</sub>-Emissionserte.

Die Teilnahme am Bürgerdialog bedarf einer Regelung im Verwaltungsverfahrensgesetz.

Auch die Formulierung „*Die Landesregierung hat die Ziele dieses Gesetzes als Querschnittsziele in allen Bereichen der Landespolitik zu berücksichtigen.*“ stellt keine neue Norm im Gesetz dar.

Die Landesregierung – sogar der gesamte Öffentliche Bereich – sind an das Legalitätsprinzip gebunden.

### Zu § 3 Klimaschutzziele

Im Gesetz sind Reduktionen der Treibhausgasemissionen ohne eine Bezugsbasis vorgegeben: Die Betonung der „*maximalen Emissionsreduktion*“ ohne einen Größenbezug und ohne fundierte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung stellt die Vorgaben in Prozent als keine nachvollziehbare bzw. handhabbare Norm dar. Eine Erfolgskontrolle ist somit kaum möglich.

Mit der Formulierung „*dem Erhalt und weiteren Ausbau von natürlichen Kohlenstoffspeichern*“ wird unterstellt, dass damit auch der Wald in Thüringen als einziger natürlicher Kohlenstoffspeicher für Windenergieanlagen (Industrieanlagen) ausgeschlossen wird. Diese Norm steht im Einklang mit dem Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) und dem Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG). Eine zweckentfremdete und schädigende Nutzung natürlicher Kohlenstoffspeicher ist damit gesetzlich ausgeschlossen.

### Zu § 4 Klimaverträgliches Energiesystem

Das Ziel „... den Energiebedarf in Thüringen ab dem Jahr 2040 bilanziell durch einen Mix aus erneuerbaren Energien aus eigenen Quellen decken zu können.“ ist unrealistisch.

Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Steigerung der Energieeffizienz müssen den absoluten Vorrang vor dem Ausbau jeder Form erneuerbarer Energien haben. Das Nachhaltigkeitsprinzip: 1. „vermeiden, 2. „verringern“, 3. „verlagern“ sollte sich klar verständlich im Text widerspiegeln. Denn mit jedem weiten Ausbau – auch der sogenannten „erneuerbaren“ oder „grünen“ Energien erfolgt ein nicht unwesentlicher Eingriff in die Naturressourcen und die Landschaft.

Wenn alle Maßnahmen – insb. der Ausbau erneuerbaren Energien – „nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit und Umweltverträglichkeit ausgeführt werden“ sollen, bedarf es in allen Segmenten des Energiesystems und in jeder weiteren Ausbauphase (incl. Netze und Speicher) einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, Technikfolgenabschätzung und Umweltverträglichkeitsprüfung.

Mit „die Landesregierung unterstützt die Erschließung und Nutzung der Potenziale der erneuerbaren Energien“ (Begründung) wurde anscheinend bewusst eine abstrakte Formulierung gewählt, die eine rechtliche Auslegung zulässt, wonach neben den klassischen Förderprogrammen jede Form der Hilfeleistung geleistet kann. Wie z. B. die Zurverfügungstellung von Amtswissen im Rahmen des Verwaltungshandelns zuständigkeitshalber. Dies ist bei der vorgesehen Einschränkung des Ermessensspielraum und des damit verbunden höheren Begründungsaufwandes ein verwaltungsrechtliches Problem.

Ob diese Unterstützungsleistung von der Landesregierung gegenüber jedermann (Bürger, Eigentümer, Anteilseigner/Teilhaber, Unternehmer, Händler, Gewerbetreibender etc.) gleichermaßen und kostenfrei – unter Hinweis auf die ThürAllgVwKostO und ThürUIVwKostO – zur Verfügung steht, ist offen und wäre ggf. zu regeln.

Mit der konkreten Vorgabe im Gesetz, **1% der Landesfläche** für den **Windenergieausbau** bereitzustellen, werden sowohl das Raumordnungsgesetz (ROG): §§ 9, 13, 15, 17 bis 25; als auch das Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPiG) §§ 2, 5 sowie das Thüringer Landesentwicklungsprogramm 2025 (LEP 2025) unterlaufen („bundes- und landesrechtlicher Dissens“). Außerdem wird die Eigenverantwortung der vier Regionalen Planungsgemeinschaften als Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden in Thüringen untergraben. In wesentlichen Belangen (hier: Auswirkungen beim Windenergieausbau) wird die vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit, insbesondere der unmittelbar Betroffenen und das Recht auf Stellungnahme durch die Planungsgemeinschaften sowie der sonstigen fachlich berührten Stellen erheblich eingeschränkt bzw. faktisch unmöglich gemacht.

Mit einer konkreten Flächenvorgabe wird die Beteiligung der Gemeinden und Landkreise, der Regionalen Planungsgemeinschaften, der sonstigen öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Nr. 5 ROG, von Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht nach § 4 Abs. 1 oder 3 ROG begründet ist und der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände unterlaufen.

Die verfassungsrechtliche kommunale Eigenständigkeit und das kommunale Selbstverwaltungsrecht der Planungsgemeinschaften werden damit außer Kraft gesetzt. Mögliche Folge: Eine Normenkontrollklage.

Zur Sicherung und Umsetzung der Landesplanung (vgl. §15 ThürLPiG) hat der Gesetzgeber bewusst nur Vereinbarungen zur Vorbereitung und Verwirklichung der Raumordnungspläne in Thüringen bzw. Vereinbarungen zwischen der obersten Landesplanungsbehörde und anderen beteiligten Ländern geregelt, um eine aufeinander abgestimmt einvernehmliche vertragliche Basis zu schaffen. Ein gesetzlicher Eingriff ist hier nicht vorgesehen, außer in der Abstimmung im Raumordnungsverfahren (vgl. §19 ThürLPiG) bezüglich eines anderen gesetzlichen Abstimmungsverfahrens unter Beteiligung einer Landesplanungsbehörde.



## Zu § 5 Nachhaltige Mobilität

Siehe zur „Elektromobilität“ unter „Grundsätzliche Ausführungen“.

Der Elektromobilität kann selbst aufgrund bestimmter technologiespezifischer Vorteile derzeit keine Führungsrolle zugeordnet werden, weil Treibhausgasreduzierungsspotenziale in anderen (Speicher- und Umwandlungs-) Technologien real noch nicht nachgewiesen sind. Vielmehr wird der Bedarf an Ladestrom derzeit überwiegend durch fossile Energieträger erzeugt. Außerdem ist das fluktuative Speicherproblem nicht gelöst und es stehen keine kostengünstigen und leistungsfähigen mobilen Akkus für E-Mobile mit großer Reichweite zur Verfügung.

## Zu §§ 6 bis 8 Integrierte Energie- und Klimaschutzstrategie, Kommunaler Klimaschutz, Selbstverpflichtung

Die Regelungen für den eigenen, kommunalen und öffentlichen Bereich und für die Wärmeenergie sowie die Erstellung einer „integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie“ (Selbstverpflichtung), die „Vorbildwirkung öffentlicher Stellen“ und der „Kommunale Klimaschutz“ mit den Finanzierungszusagen zu den neuen Pflichtaufgaben wird ausdrücklich begrüßt.

## Zu § 9 Klimaneutraler Gebäudebestand

Siehe unter „Zu D. Kosten“.

## Zu § 10 bis 12 Ziele der Anpassung an Folgen des Klimawandels, Maßnahmenprogramm, Kommunale Maßnahmen

Die gesetzlichen Regelungen sind hauptsächlich auf die Sicherung der Wirtschaftsbereiche durch die Erhöhung der Anpassungsfähigkeit und die Verringerung der Verwundbarkeit, sowie das Monitoring zum Klimawandel ausgerichtet. Zu den nicht vermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels durch Naturkatastrophen, wie Überschwemmungen, Sturm, Brandkatastrophen, Hitze-, Kälte- und Schneeextreme, sind auch spezielle Vorsorge-, Notfall- und Katastrophenschutzmaßnahmen zu regeln. Zwar liegen in dem Bereich auch Zuständigkeiten beim Bund (Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe/THW), dennoch ist es geboten zur Sicherung der jederzeitigen Daseinsvorsorge im Freistaat Thüringen das verpflichtende Zusammenwirken der zuständigen Behörden im Land und mit dem Bund gesetzlich zu regeln. Denn eine normale Amtshilfe reicht u. E. im Katastrophenfall nicht aus.

Begriffe (nicht gebräuchliche Fremdwörter) wie „*Vulnerabilitäten*“ im Sinne von „Verwundbarkeit“ oder „Verletzbarkeit“ sollten aus Gründen der einfachen Verständlichkeit vermieden werden.

## Zu 13 Monitoring

Aufgrund der technologischen Entwicklung, der großen Tragweite, der enormen wirtschaftlichen Auswirkungen sowie der erheblichen Eingriffe in den Natur- und Ressourcenhaushalt sollte die Landesregierung dem Landtag mindestens alle drei Jahre einen Bericht erstatten. Bei 5 Jahren Berichtspflicht könnte eine Regierung eine Fehlentwicklung verursachen oder in Kauf nehmen und erst die Nachfolgerregierung hätte dies im Bericht zu verantworten.

## Zu § 14 Beiräte

Für Klimaschutz und Anpassung an die Folgen des Klimawandels bzw. das für Energie zuständige Ministerium sind bei der Umsetzung der Klimaziele zwei Beiräte vorgesehen. Die Beiräte setzen sich

- a) *„zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener wissenschaftlicher Bereiche“* bzw.
- b) *„aus Vertretern verschiedener gesellschaftlicher Bereiche, insbesondere Wirtschaft, Umwelt, Verbraucher und Wissenschaft zusammen.“*

Mit der Regelung: „Die Aufgaben der Beiräte können auf bereits bestehende Beiräte übertragen werden.“ wird die gegenwärtig einseitige Besetzung der bestehenden Beiräte zementiert! Die Beiräte bleiben damit weiterhin einseitig und interessen geprägt besetzt. Wichtige systemimmanente Bereiche, wie Physik, Elektrotechnik, Markt-, Volks- und Betriebswirtschaft, Prozess-Informatik, Medizin, Naturschutz etc. und die unmittelbar betroffene Thüringer Landbevölkerung, sind im Beirat bisher nicht vertreten.

Weiterhin fällt auf, dass das Thüringer Landesamt für Umwelt und Geologie (TLUG) als Umweltfachamt keine Erwähnung findet (Rolle und Bedeutung des TULG?). Demnach erhalten nicht-demokratisch legitimierte einseitige „Experten“-Gruppierungen in der Frage mehr Rechte und Einfluss als die zuständige Einrichtung des Landes. Dies ist u. E. nicht nachvollziehbar.

#### **Zu § 15, Behördliche Überwachung und Zuständigkeit**

Behördliche Überwachung und Berichtspflichten sind übliche Regelungen, nicht zu bemängeln.

#### **Zu § 16 Verordnungsermächtigung**

Die Landesregierung verschafft sich mit dem § 10 auf lange Frist (bis 2050) die Möglichkeit auf der Grundlage eines abstrakten Gesetzes nach Belieben „vereinzelt“ Verordnungen am Parlament vorbei zu erlassen. So können bisher verlässliche Planungsgrundlagen über den Haufen geworfen und jedwede technologische (Fehl-) Entwicklung mit enormen Kostenfolgen selbst intern umgesteuert oder ignoriert werden.

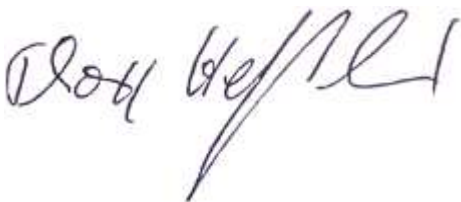
#### **Zu § 17 Inkrafttreten**

Das Gesetz soll am 01.07.2018 in Kraft treten (Rückwirkend?). Die Befristung des Gesetzes bis zum 31.12.2050 verhindert jegliche Berücksichtigung von später eintretenden äußeren und nicht vorhersehbaren politischen wirtschaftlichen und ökologischen Veränderungen bzw. Entwicklungen. Im Zusammenhang mit dem Monitoring, der Evaluierung und den definierten Realisierungsetappen 2030, 2040 und 2050 sollte zunächst eine Befristung bis zum Jahr 2030 festgelegt werden. Damit könnte verhindert werden, dass zu einer objektiv erst später zu treffenden Entscheidung bereit vorgegriffen wird (Präjudizierung). Entwicklungsbedingte politische, wirtschaftliche und klimatische Einflüsse könnten so in der Fortschreibung sinnvoll berücksichtigt werden.

#### **Gesamtvotum:**

Aus den vorgenannten Gründen kann dem vorliegenden Gesetzentwurf in dieser Form seitens des THLEmV nicht zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen



- Thomas Heßland -  
Erster Vorsitzender